

§ 15 LHafenV (Brandenburg) — An- und Abmeldung

Landeshafenverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Fahrzeuge oder schwimmende Anlagen sind von den Schiffsführern oder den von ihnen Beauftragten unverzüglich nach der Ankunft beim Hafenbetreiber anzumelden und rechtzeitig vor Verlassen des Hafens abzumelden. Der Hafenbetreiber kann auf die An- und Abmeldung verzichten. Ein allgemeiner Verzicht wird an geeigneten Stellen im Hafen bekannt gegeben.
- (2) Das Anlaufen von Häfen durch Fahrzeuge im Inertzustand oder deren Inertisierung im Hafen ist dem Hafenbetreiber vorher anzuzeigen.
- (3) Keiner An- und Abmeldung bedürfen:
- Fahrgastschiffe und Fähren, die nach einem mit dem Hafenbetreiber abgestimmten Fahrplan verkehren,
- im Geltungsbereich des Grundgesetzes beheimatete Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes bei der Erfüllung hoheitlicher Aufgaben,
- Rettungsfahrzeuge und Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr,
- Fischerei- und Sportfahrzeuge im jeweiligen Heimathafen.

Zitiervorschlag: § 15 LHafenV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg

(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/LHafenV/15>